



Versand per E-Mail

Bundesamt für Kultur

6. Mai 2021

Kulturbereich: Datenabgleich der Gesuche bei Suisseculture Sociale (SCS) und der Corona-Erwerbsersatz-Zahlungen (CEE)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Mit Abschluss der Corona-Sondermassnahmen des Bundes bzw. der Überführung in reguläre Gesetze hat die Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ihre Sonderprüfungen im Kulturbereich abgeschlossen (vgl. unser Schreiben vom 30. Oktober 2020). Die Nothilfe über Suisseculture Sociale (SCS) wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Seit dem 12. März 2021 existiert die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens für die Nothilfe: Bezüger von Corona-Erwerbsersatzentschädigung (CEE) mit einem Tagessatz von bis zu 60 Franken brutto können gegenüber der SCS für die eingereichten Gesuchsmonate ihren Verzicht auf diese Leistungen erklären; die SCS übernimmt die Information an die Ausgleichskasse. Parallel eingereichte Gesuche, welche nicht widerrufen werden, können zu Rückforderungen von Nothilfe führen.

Um Missbräuche zu bekämpfen, nimmt die EFK auf Wunsch Ihres Amtes auch 2021 quartalsweise einen Datenabgleich zwischen der Nothilfe, die von der SCS im Auftrag des Bundes vergeben wird, und CEE vor. Dabei werden drei Auswertungen erstellt.¹ Die Ergebnisse werden Ihnen quartalsweise zur Weiterleitung an die SCS zugestellt. Der Bearbeitungsstand der bisherigen Meldungen der EFK dient der Information an die sonstigen Berichtsempfänger. Wir erinnern Sie daran, dass diese Notiz zur Publikation vorgesehen ist.

¹ Analysefile 1: Alle CEE-Einzelauszahlungen pro Person (AHV-Nummer) von SCS-Gesuchstellenden
Analysefile 2: Gesamtbetrag der CEE-Auszahlungen pro Person (AHV-Nummer) von SCS-Gesuchstellenden
Analysefile 3: Alle von SCS gemeldeten AHV-Nummern ohne CEE-Auszahlungen

1. Ergebnisse Datenanalysen

Datenstand	CEE-Daten der Ausgleichskassen 31.03.2021 SCS-Gesuche 12.04.2021
Auswertungsperiode	März 2020 bis März 2021
Anzahl analysierter Datensätze	2666 AHV-Nr. von SCS 322 673 AHV-Nr. von Ausgleichskassen

<i>Analysegegenstand</i>	<i>Ergebnisse</i>
Abgleich der eingegangenen Gesuche bei der SCS («Soforthilfe für Kulturschaffende») anhand der AHV-Nummer mit den von den Ausgleichskassen geleisteten CEE-Zahlungen.	Von den 2666 SCS-Gesuchstellenden haben 1540 mindestens einmal eine CEE erhalten. Die Informationen, ob und wieviel CEE die Kulturschaffenden erhalten haben, dienen der SCS zur Kontrolle, ob in diesen Fällen die Antragsteller die CEE korrekt ausgewiesen und berücksichtigt haben. Mit den EFK-Auswertungen (Analysefile 1) ist die SCS neu auch in der Lage zu überprüfen, ob das neue vereinfachte Verfahren korrekt angewendet wird.

2. Meldungen (Whistleblowing)

Bei der EFK sind seit Beginn der Hilfe keine Meldungen zur Nothilfe für Kulturschaffende eingegangen.

3. Bearbeitungsstand der bisherigen Meldungen der EFK

Die Datenanalysen der EFK für die Kulturdarlehen im Jahr 2020 ergaben, dass in einem Fall sowohl ein Kulturdarlehen von 100 000 Franken als auch eine Solidarbürgschaft von 10 000 Franken gewährt wurden (vgl. 3. EFK-Zwischenbericht COVID-19-Prüfungen vom 13. August 2020). Eine gleichzeitige Teilnahme am Liquiditätsprogramm für die Gesamtwirtschaft (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) und an der Soforthilfe für Kulturunternehmen war rechtlich ausgeschlossen. Das BAK forderte in der Folge den entsprechenden Kanton auf, für eine Rückzahlung eines der beiden Darlehen durch das Kulturunternehmen zu sorgen. Inzwischen wurde die Kreditlimite für das Solidarbürgschaftsdarlehen über 10 000 Franken aufgehoben.

Gemäss Rückmeldung sind die Auswertungen der EFK für SCS bei der Gesuchsabwicklung eine grosse administrative Entlastung. Sie können nach Erhalt der Gesuche prüfen, ob und in welcher Höhe die Kulturschaffenden bisher CEE bezogen haben. Da es sich meistens um langfristige Gesuche über mehrere Monate handelt, kann die Nothilfe entsprechend angepasst werden. Langwierige Rückfragen und nachträgliche Rückforderungen entfallen. Die Nothilfe kann zeitnah und mit

reduziertem Administrativaufwand ausbezahlt werden. Für erstmalige Gesuche kann die Anpassung aufgrund der Datenauswertungen nachträglich durch Verrechnung mit der Nothilfe in Folge-monaten erfolgen.

Die EFK geht davon aus, dass SCS ihre Kontrollen auf die Überwachung der korrekten Umsetzung des vereinfachten Verfahrens ausweitet (z. B. Identifikation parallel eingereichter Gesuche, welche nicht widerrufen werden).

Die EFK verfügt über keine Informationen zur Anzahl der durch die Datenanalysen korrigierten Gesuche oder zur Korrektur der Auszahlungshöhe, da die Korrekturen von SCS laufend im regulären Gesuchsbearbeitungsprozess vorgenommen und nicht separat erfasst werden.

Freundliche Grüsse

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Beilage gemäss Fussnote auf Seite 1